

Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (819.1) vom 19. März 1976	Bundesgesetz über die Produktsicherheit
<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 31bis Absätze 1 und 2, 34ter Absatz 1 Buchstabe a, 64bis Absatz 1, 69bis Absatz 1 Buchstabe b der Bundesverfassung, nach Einsicht in eine Botenschaft des Bundesrates vom 12. Februar 1975, beschliesst:</i>	<i>Ingress</i> gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1, 97 Absatz 1, und 110 Absatz 1 Buchstabe a und 118 der Bundesverfassung, ...
	<i>Ersatz eines Ausdrucks</i> Im ganzen Erlass wird der Ausdruck „technische Einrichtungen und Geräte“ durch den Ausdruck „Produkte“ ersetzt.
1. Kapitel: Geltungsbereich und Begriffe	1. Kapitel: Zweck, Geltungsbereich und Begriffe
Art. 1 Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz ist anwendbar auf das Anpreisen und Inverkehrbringen technischer Einrichtungen und Geräte. ² Das Gesetz ist nicht anwendbar, soweit die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten durch andere bundesrechtliche Bestimmungen gewährleistet ist.	Art. 1 Zweck und Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz bezweckt, die Sicherheit von Produkten zu gewährleisten und den grenzüberschreitenden freien Warenverkehr zu erleichtern. ² Es gilt für das gewerbliche oder berufliche Anpreisen und Inverkehrbringen von Produkten insbesondere durch Hersteller, Importeure, Händler und Erbringer von Dienstleistungen. ³ Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind anwendbar, soweit in anderen bundesrechtlichen Erlassen nicht abweichende Regelungen vorgesehen sind. ⁴ Es gilt nicht für das Anpreisen und Inverkehrbringen gebrauchter Produkte, die: a. als Antiquitäten überlassen werden; oder b. vor ihrer Verwendung instand gesetzt oder wieder aufbereitet werden müssen, sofern der Inverkehrbringer diejenige Person, der sie überlassen werden, darüber ausreichend unterrichtet.
Art. 2 Begriffe ¹ Als technische Einrichtungen und Geräte gelten insbesondere verwendungsbereite Maschinen, Apparate, Anlagen, Werkzeuge und Schutzausrüstungen, die beruflich oder ausserberuflich benutzt werden. ² Technische Einrichtungen und Geräte gelten als verwendungsbereit, auch wenn ihre Einzelteile dem Empfänger zum Ein- oder Zusammenbau übergeben werden.	Art. 2 Begriffe ¹ Als Produkt im Sinne dieses Gesetzes gilt jede verwendungsbereite bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet. ² Produkte gelten als verwendungsbereit, auch wenn ihre Einzelteile der Empfängerin oder dem Empfänger zum Ein- oder Zusammenbau übergeben werden.

Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (819.1) vom 19. März 1976	Bundesgesetz über die Produktsicherheit
	³ Als Inverkehrbringen im Sinne dieses Gesetzes gilt jedes entgeltliche oder unentgeltliche Überlassen eines Produkts, unabhängig davon, ob das Produkt neu, gebraucht, wieder aufbereitet oder wesentlich verändert worden ist. ⁴ Dem Inverkehrbringen gleichgestellt sind: a. der Eigengebrauch eines Produkts in einem gewerblichen Betrieb; b. die Verwendung oder Anwendung eines Produkts im Rahmen des Erbringens einer Dienstleistung; c. das Bereithalten eines Produkts zur Benützung durch Dritte.
2. Kapitel: Voraussetzungen für das Inverkehrbringen Art. 3 Grundsatz Technische Einrichtungen und Geräte dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei ihrer bestimmungsgemässen und sorgfältigen Verwendung Leben und Gesundheit der Benützer und Dritter nicht gefährden. Sie müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen nach Artikel 4 entsprechen, oder, wenn keine solche Anforderungen festgelegt worden sind, nach den anerkannten Regeln der Technik hergestellt worden sein.	Art. 3 Grundsätze ¹ Produkte dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei bestimmungsgemässer Verwendung und bei vernünftigerweise voraussehbarem Fehlgebrauch die Sicherheit und Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender und Dritter nicht gefährden. Sie müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen nach Artikel 4 oder, wenn keine solchen Anforderungen festgelegt worden sind, dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. ² Für die Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender und Dritter sind zu berücksichtigen: a. die angegebene oder voraussichtliche Gebrauchsdauer eines Produkts; b. der Umstand, dass das Produkt auf andere Produkte einwirkt oder dass andere Produkte auf es einwirken, sofern seine Verwendung mit andern Produkten vernünftigerweise vorhersehbar ist; c. der Umstand, dass das Produkt voraussichtlich von Personengruppen verwendet wird, die dabei einer grösseren Gefahr ausgesetzt sind als andere (z.B. Kinder oder ältere Menschen). ³ Dem konkreten Gefährdungspotenzial eines Produkts müssen überdies entsprechen: a. seine Kennzeichnung und Aufmachung; b. die Verpackung sowie die Anleitungen für seinen Zusammenbau, die Installation und die Wartung; c. Warnhinweise, Gebrauchs- und Bedienungsanleitung und Angaben für seine Beseitigung. ⁴ Ein Produkt ist nicht allein deshalb als gefährlich zu betrachten, weil später ein verbessertes Produkt in Verkehr gebracht wurde.

Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (819.1) vom 19. März 1976	Bundesgesetz über die Produktsicherheit
Art. 4 Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen Der Bundesrat legt die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen fest; er berücksichtigt dabei das entsprechende internationale Recht.	
Art. 4a Technische Normen ¹ Das zuständige Bundesamt bezeichnet im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Ausenwirtschaft die technischen Normen, welche geeignet sind, die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen zu konkretisieren. ² Soweit möglich bezeichnet es international harmonisierte Normen. ³ Es kann unabhängige schweizerische Normenorganisationen beauftragen, technische Normen zu schaffen.	
Art. 4b Erfüllung der Anforderungen ¹ Wer eine technische Einrichtung oder ein Gerät in Verkehr bringt, muss nachweisen können, dass die Einrichtung oder das Gerät den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entspricht. ² Werden technische Einrichtungen und Geräte nach den technischen Normen gemäss Artikel 4a hergestellt, so wird vermutet, dass die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllt sind. ³ Wer technische Einrichtungen und Geräte, die den technischen Normen nach Artikel 4a nicht entsprechen, in Verkehr bringt, muss nachweisen können, dass sie die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen auf andere Weise erfüllen. ⁴ Sind keine grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen festgelegt worden, so muss nachgewiesen werden können, dass die technische Einrichtung oder das Gerät nach den anerkannten Regeln der Technik hergestellt worden ist.	Art. 4b Erfüllung der Anforderungen ¹ Wer ein Produkt in Verkehr bringt, muss nachweisen können, dass es den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entspricht. Der Nachweis der Konformität richtet sich nach den Artikeln 17 und 18 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (THG). ² Wird ein Produkt nach den technischen Normen gemäss Artikel 4a hergestellt, so wird vermutet, dass es die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllt. ³ Wer ein Produkt in Verkehr bringt, das den technischen Normen nach Artikel 4a nicht entspricht, muss nachweisen können, dass das Produkt die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen auf andere Weise erfüllt. ⁴ Sind keine grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen festgelegt worden, so muss nachgewiesen werden können, dass das Produkt nach dem Stand von Wissenschaft und Technik hergestellt worden ist.

Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (819.1) vom 19. März 1976 Art. 5 Konformitätsbewertung ¹ Der Bundesrat regelt: a. das Verfahren zur Überprüfung der Konformität von technischen Einrichtungen und Geräten mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen; b. die Verwendung von Konformitätszeichen. ² Er kann für technische Einrichtungen und Geräte, welche ein erhöhtes Risiko darstellen, vorschreiben, dass die Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen durch eine Konformitätsbewertungsstelle bescheinigt wird. ³ Der Bundesrat kann mit ausländischen Staaten Vereinbarungen abschliessen über die gegenseitige Anerkennung von Prüfberichten und Konformitätsbescheinigungen.	Bundesgesetz über die Produktsicherheit <i>Gliederungstitel vor Art. 5a</i> 2a. Kapitel (neu): Pflichten nach dem Inverkehrbringen Art. 5a ¹ Der Hersteller oder Importeur, der ein Produkt in Verkehr gebracht hat, muss während der angegebenen oder voraussichtlichen Gebrauchsdauer eines Produkts, längstens aber während 10 Jahren, geeignete Massnahmen treffen, um: a. die Gefahren zu erkennen, die von diesem Produkt unter Berücksichtigung eines allfälligen Fehlgebrauchs ausgehen können; b. allfällige Gefahren abwenden zu können. ² Er muss Beanstandungen, welche sich auf die Sicherheit des Produkts beziehen, mit der gebotenen Sorgfalt prüfen und nötigenfalls Stichproben durchführen. ³ Stellt der Hersteller oder ein anderer Inverkehrbringer fest, dass sein Produkt die Sicherheit und Gesundheit der Verwenderinnen oder Verwender oder Dritter gefährdet, so teilt er dem zu-ständigen Vollzugsorgan unverzüglich mit: a. alle Angaben, die eine genaue Identifizierung des Produkts erlauben; b. eine umfassende Beschreibung der Gefahr, die von diesem Produkt ausgehen kann; c. alle verfügbaren Informationen, die zur Rückverfolgung des Produkts beitragen können; d. die Massnahmen, die zur Abwendung der Gefahr getroffen worden sind, wie zum Beispiel Warnungen, der Verkaufsstopp, die Rücknahme vom Markt oder der Rückruf des Produktes.
---	---

Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (819:1) vom 19. März 1976	Bundesgesetz über die Produktsicherheit
3. Kapitel: Behörden und Durchführung	<i>Gliederungstitel vor Art. 6</i> 3. Kapitel: Behörden, Durchführung und Finanzierung
Art. 6 Aufsicht und Vollzug Der Vollzug des Gesetzes obliegt, unter dem Vorbehalt der Zuständigkeit des Bundes, den Kantonen sowie den ermächtigten Fachorganisationen und Institutionen. Der Bundesrat übt die Aufsicht über den Vollzug aus und regelt die nachträgliche Kontrolle von technischen Einrichtungen und Geräten.	
Art. 7 Gebühren Für die nachträgliche Kontrolle von technischen Einrichtungen und Geräten durch Vollzugsorgane können Gebühren erhoben werden. Das zuständige Departement erlässt die Gebührenordnung.	Art. 7 Gebühren und Finanzierung des Vollzugs ¹ Der Bundesrat regelt die Finanzierung des Vollzugs. ² Die Vollzugsorgane können für die Kontrolle von Produkten Gebühren erheben. Das zuständige Bundesamt erlässt eine Gebührenverordnung.
Art. 8 Veröffentlichung Die technischen Normen nach Artikel 4a werden mit Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle im Bundesblatt veröffentlicht.	
Art. 9 Kommission für technische Einrichtungen und Geräte ¹ Der Bundesrat bestellt eine Kommission für technische Einrichtungen und Geräte von höchstens 15 Mitgliedern. Die Kommission kann ständige und nichtständige technische Ausschüsse bestellen, deren Mitglieder der Kommission nicht angehören müssen. Die Ausschüsse organisieren sich selbst. Die Amtsdauer der Mitglieder stimmt überein mit jener der Bundesbeamten. ² Die Kommission berät den Bundesrat bei der Durchführung des Gesetzes.	Art. 9 Aufgehoben
Art. 10 Auskunfts- und Schweigepflicht ¹ Die Beauftragten der Vollzugs- und Aufsichtsorgane können technische Einrichtungen und Geräte, die sich in Verkehr befinden, kontrollieren und nötigenfalls Muster erheben. ² Den Beauftragten sind alle erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen, insbesondere in den Konformitätsnachweis, zu gewähren.	

Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (819.1) vom 19. März 1976	Bundesgesetz über die Produktsicherheit
³ Die Beauftragten unterstehen der Schweigepflicht, soweit ihre Wahrnehmungen nicht für die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten oder für den Erfahrungsaustausch über sicherheitstechnische Massnahmen bedeutsam sind.	
Art. 11 Verwaltungsmassnahmen ¹ ... <i>aufgehoben</i> ² Die Vollzugsorgane können im nachträglichen Kontrollverfahren anordnen, dass technische Einrichtungen und Geräte, die den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen oder den anerkannten Regeln der Technik nicht genügen, nicht mehr in Verkehr gebracht werden. In Fällen schwerwiegender Gefährdung können sie deren Beschlagnahme oder Einziehung verfügen. ³ Das Verwaltungsverfahrensgesetz ist anwendbar.	Art. 11 Verwaltungsmassnahmen ¹ Ergibt die Kontrolle oder die Überprüfung, dass ein Produkt den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen oder dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht entspricht, so verfügt das Vollzugsorgan die geeigneten Massnahmen. ² Ist es zum Schutz der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich, so kann das Vollzugsorgan das weitere Inverkehrbringen verbieten, den Rückruf, die Beschlagnahme oder die Einziehung verfügen. ³ Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren ist anwendbar. ⁴ Die Vollzugsorgane können die Öffentlichkeit vor gefährlichen Produkten warnen, wenn der Inverkehrbringer nicht oder nicht rechtzeitig wirksame Massnahmen trifft. Sie machen ihre Informationen über die Gefährlichkeit bestimmter Produkte und über getroffene Massnahmen öffentlich zugänglich.
Art. 12 Rechtspflege ¹ Gegen die Verfügungen kantonaler Vollzugsorgane ist der kantonale Beschwerdeweg gegeben. Letztinstanzliche kantonale Entscheide und die Entscheide der Fachorganisationen und Institutionen unterliegen der Beschwerde an die eidgenössische Rekurskommission für die Unfallversicherung. Gegen deren Entscheide kann beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde geführt werden. ² Die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege finden Anwendung.	
	Art. 12a (neu) Datenschutz und Amtshilfe ¹ Die Kontrollorgane sind berechtigt, Personendaten einschliesslich Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen zu bearbeiten; dabei gelten die Bestimmungen über die Beschaffung von Personendaten nach Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz.

Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (819.1) vom 19. März 1976	Bundesgesetz über die Produktsicherheit
	² Sie können diese Daten elektronisch aufbewahren und, soweit für den einheitlichen Vollzug dieses Gesetzes erforderlich, untereinander austauschen. ³ Die Gewährung von Amtshilfe richtet sich nach den Artikeln 21 und 22 THG.
4. Kapitel: Strafmassnahmen	4. Kapitel: Strafbestimmungen
Art. 13 Übertretungen ¹ Wer technische Einrichtungen oder Geräte, welche die Voraussetzungen dieses Gesetzes nicht erfüllen, anpreist oder in Verkehr bringt, wer ein Prüfzeichen unbefugt verwendet, wer den Vollzugs- und Aufsichtsorganen oder ihren Beauftragten die Besichtigung oder Prüfung von technischen Einrichtungen und Geräten verweigert, wer die Auskunftspflicht verletzt, wer die Schweigepflicht verletzt, wird, wenn er vorsätzlich handelt, mit Haft oder Busse bestraft. ² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse. ³ Das Strafgesetzbuch und Artikel 6 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes sind anwendbar.	Art. 13 Vergehen ¹ Wer vorsätzlich ein Produkt in Verkehr bringt, das bei bestimmungsgemässer Verwendung oder bei voraussehbarem Fehlgebrauch die Sicherheit oder Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender oder Dritter gefährdet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 100'000 Franken bestraft. ² Handelt der Täter gewerbmässig oder aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Gefängnis bis zu fünf Jahren oder Busse bis zu 200'000 Franken. ³ Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse. ⁴ Im Übrigen gelten die Artikel 23 - 28 THG.
	Art. 13a Übertretungen ¹ Mit Busse bis zu 40'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich: a. ein Produkt anpreist, das die Voraussetzungen dieses Gesetzes nicht erfüllt; b. ein Produkt in Verkehr bringt, ohne die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 3 zu erfüllen; c. ein Prüfzeichen unbefugt verwendet; d. den Vollzugsorganen oder ihren Beauftragten die Besichtigung oder Prüfung eines Produkts verweigert oder die Kontrolle erschwert; e. die Auskunftspflicht nach Artikel 10 Absatz 2 oder die Mitteilungspflicht nach Artikel 5a Absatz 3 verletzt. ² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 20'000 Franken. ³ Das Strafgesetzbuch und Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.

Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (819.1) vom 19. März 1976	Bundesgesetz über die Produktsicherheit
Art. 14 Unrechtmässiger Vermögensvorteil Der Richter kann den Täter verurteilen, dem Staat einen Betrag zu bezahlen, der höchstens der mit der Widerhandlung erlangten widerrechtlichen Bereicherung entspricht.	
Art. 15 Strafverfolgung Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.	
5. Kapitel: Schlussbestimmungen	
Art. 16 Ausführung und Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten. Er erlässt die Ausführungsbestimmungen.	
	Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 2007 ¹ Produkte, welche die Anforderungen des bisherigen Rechts erfüllen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2009 in Verkehr gebracht werden. ² Jeder Hersteller oder Importeur muss bis zum 31. Dezember 2009 die Voraussetzungen schaffen, die zur Umsetzung von Artikel 5a Absatz 1 notwendig sind.